



ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Senat 2

Hinsichtlich des Artikels „Keller des Hauses von Josef F. wird zugeschüttet“, erschienen am 12. August 2011, 16:34 Uhr, auf derStandard.at, wurde dem Österreichischen Presserat von einem Leser mitgeteilt, dass die Bezeichnung dieses Verbrechens als „Inzest-Fall“ verharmlosend sei und nicht die volle Dimension dieses schweren Verbrechens wiedergebe.

In dem Artikel, welcher die Unterüberschrift „Der Inzest-Fall in Amstetten war Ende April 2008 bekannt geworden“ trug, wurde berichtet, dass laut Aussage des Masseverwalters im Konkurs über das Vermögen von Josef F. der Keller des Hauses von Josef F. gegen Jahresende 2011 oder Anfang 2012 zugeschüttet werden soll. Außerdem wurden Einzelheiten genannt, wer diese Entscheidung getroffen habe und wie die Aufschüttung des Kellers technisch bewerkstelligt werden soll. Danach sei der Keller „vollkommen unbenützt, unbegehbar und dauerhaft vernichtet“.

Schließlich wurde in dem Artikel noch erwähnt, dass Josef F. seine Tochter 24 Jahre lang im Keller gefangen gehalten und sieben Kinder mit ihr gezeugt hat.

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat in diesem Fall von der Einleitung eines Verfahrens mangels Vorliegen der Voraussetzungen der Verfahrensordnung abgesehen, zumal nicht anzunehmen war, dass gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse verstoßen wurde.

Zwar vertritt der Senat die Auffassung, dass eine Bezeichnung dieses Falles als „Inzest-Fall“ die Schwere des Verbrechens nicht gebührend wiedergibt, eine Verharmlosung des Verbrechens oder eine Irreführung konnten die Senatsmitglieder aber nicht feststellen, da im Artikel ohnedies die 24-jährige Gefangenschaft des Opfers sowie die Tatsache, dass der Verurteilte während dieser Zeit sieben Kinder mit ihr gezeugt hat, erwähnt werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Josef F. für diese Verbrechen zu einer lebenslänglichen Haftstrafe verurteilt worden ist. Die Schwere des Verbrechens kommt dadurch zum Ausdruck.

Ferner fällt ins Gewicht, dass der Fall Josef F. durch die ausführliche mediale Berichterstattung der breiten Öffentlichkeit sehr gut bekannt ist. Im Zuge dieser Berichterstattung war eine Bezeichnung als „Inzest-Fall“ üblich, sodass bei der Formulierung „Inzest-Fall“ in Zusammenhang mit dem Namen Josef F. oder dem Ort Amstetten davon ausgegangen werden kann, dass bei einem verständigen Leser die Geschehnisse in ihrer gesamten Dimension in Erinnerung gerufen werden.

In einem Bericht, der sich nicht mit dem Kriminalfall an sich, sondern nur mit der Aufschüttung des Kellers als Ort des Verbrechens befasst, muss nach Ansicht des Senates nicht noch einmal detailliert auf alle Aspekte des Verbrechens hingewiesen werden.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag. Andrea Komar
07.09.2011